

Richtlinien zum Förderprogramm „Integrationsimpulse“ des Landkreises Karlsruhe

Ziel und Fördergrundsatz des Programms:

Das Amt für Integration fördert Projekte und Maßnahmen, die zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, Orientierung und Integration beitragen sowie die Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund in unserem Landkreis stärken und unterstützen. Innovative und modellhafte Projekte sind willkommen.

1. Wer wird gefördert?

- Kommunen des Landkreises Karlsruhe
- Gemeinnützige Vereine, Verbände und Initiativen
- Migrantenorganisationen
- Träger der freien Wohlfahrtsverbände
- Bürgerschaftlich Engagierte
- Sprachkursträger
- Bildungseinrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung)
- Familien- und Jugendzentren
- Kultureinrichtungen
- Sportvereine und -verbände
- Religiöse und interreligiöse Gemeinschaften
- Referent/-innen mit entsprechenden Qualifikationen, die sich im Landkreis Karlsruhe im Themenfeld **Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund** engagieren und Projekte bereits umsetzen bzw. neu ins Leben rufen möchten.
- Projektträger außerhalb des Landkreises Karlsruhe können ebenfalls Projektanträge einreichen, insofern 60 % der Anzahl an Teilnehmenden der Maßnahme Einwohner/-innen des Landkreises Karlsruhe sind. Hierfür sind entsprechende Nachweise vorzulegen

2. Was kann gefördert werden?

a. Maßnahmen- und Projektförderung:

- Veranstaltungsformate, wie z. B.
 - Interkulturelle Begegnungsveranstaltungen
 - Fortbildungen und Workshops (ab min. 10 Teilnehmer/-innen)
 - Vorträge (ab min. 20 Teilnehmer/-innen)
 - Supervisionen und Gesprächsgruppen
 - Organisationsentwicklung von Migrations- und Ehrenamtsvereinen
- Honorare für externe Referent/-innen. Bitte vorab Tätigkeitsprofil einreichen.
- Reisekosten für externe Referent/-innen (Bahnticket der 2. Klasse oder 0,35 € Fahrkostenpauschale pro Kilometer in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz)
- Raumnutzungsgebühr für Veranstaltungsformate
- Projektbezogene Mietkosten (inkl. aller Betriebskosten) bis max. 3.000 € jährlich, einmalige Antragstellung im Jahr möglich
- Für die Maßnahme notwendige Gegenstände bis 410,- € pro Objekt (ohne MwSt.)
- Bewirtungskosten (ohne Gewinnerzielung)
- Sach- und Materialkosten für Bürobedarf, Porto und Lehrbücher mit Projektbezug
- Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen zum Projekt

b. Einzelförderung, ausschließlich für ehrenamtlich Engagierte in der Integrationsarbeit (nur eine Antragstellung pro Person und Kalenderjahr möglich):

- **Teilnahme an einer Fortbildung**
 - Teilnahmegebühr
 - Reisekosten zu der Fortbildung (Bahnticket der 2. Klasse oder Fahrkostenpauschale bei 0,35 € pro Kilometer in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz)
 - Übernachtungskosten (bis max. 90 €/Nacht in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz)

3. Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen ohne Laufzeitende
- Nicht projektbezogene Ausgaben
- Aufwandsentschädigungen für bürgerschaftlich Engagierte
- Raumausstattungen ohne Projektbezug
- Allgemeine, nicht projektbezogene Umlagen für Verwaltung oder Pauschalen
- Personalkosten
- Pauschalen für Vorbereitungszeit oder Fahrtzeit

- Gegenstände über 410 € (ohne MwSt.)
- Tankrechnungen
- Zinsausgaben
- Individuelle Verpflegungskosten
- Spenden
- Geschenke (z.B. für Gastredner/-innen)
- Geldpreise (z.B. für Tombola)
- Kautionen, Provisionen, Gutscheine
- Flaschenpfand
- Maßnahmen, die zu einer Gewinnerzielung führen
- Gebühren für Versicherungen, Genehmigungen, Zertifizierungen
- Maßnahmen, die einen vorwiegend religiösen oder (partei-)politischen Charakter haben, die im Ausland stattfinden oder der Entwicklungshilfe dienen

4. Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung durch das Amt für Integration. Maßnahmen werden mit höchstens 3.000 € pro Projekt gefördert. Zuwendungen unter 200 € werden nicht gewährt. Ab einer beantragten Fördersumme von 2.000 € ist die Stellungnahme der Gemeinde erforderlich. Die Entscheidung des Amts für Integration ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht und wird auch durch diese Richtlinien nicht begründet.

Das Förderprogramm erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel.

Kofinanzierungen der Projekte durch Dritte, etwa aus Mitteln der Länder, Kommunen oder von Stiftungen, sind grundsätzlich erwünscht, aber keine Fördervoraussetzung.

Sind gleichwertige Fördermöglichkeiten durch den Bund, das Land oder andere Institutionen vorhanden, sind diese vorrangig zu beantragen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsmitteilung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme und den Widerruf der Zuwendungsmitteilungen sowie für die Rückforderung der Zuwendung finden die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 8 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

5. Welche Antragsfristen gibt es?

Die Antragsstellung ist ganzjährig, zu den jeweiligen Terminen möglich:

28. Februar/ 30.Juni/ 30.September/ 30. November.

Anträge, die nach dem jeweiligen Stichtag eingegangen sind, werden in der Auswahl zum nächstmöglichen Termin berücksichtigt.

6. Wie erfolgt die Antragsstellung?

Die Ziele, Konzeption sowie Zweck der Förderung sind mithilfe des bereitgestellten Online - Förderantrags zu benennen.

Die anfallenden Kosten müssen dem Amt für Integration vorab in dem Antrag mitgeteilt werden und können nur nach der Bestätigung der Förderung übernommen werden.

Der Beginn der Maßnahme muss im jeweiligen Kalenderjahr der Förderperiode liegen (Ausnahme Antragsstellung zum 30. November).

Laufende Maßnahmen sind förderfähig, jedoch können diese erst ab dem Zeitpunkt der Antragsbewilligung finanziert werden.

Eine nachträgliche Förderung abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.

Die Kommunalverwaltung des jeweiligen Durchführungsortes muss über die geplante Maßnahme informiert werden.

7. Was ist noch zu beachten?

Der Verwendungsnachweis muss drei Monate nach Projektabschluss vorliegen.

Er setzt sich zusammen aus einem kurz gefassten Sachbericht mit den erreichten Projektzielen und der damit verbundenen Mitteilung über die finanziellen Ausgaben. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei einer Zusage in der Zuwendungsmitteilung.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen und bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Amtes für Integration des Landkreises Karlsruhe gefördert wird.

Dazu ist zum Beispiel auf Unterlagen, insbesondere Einladungen, Flugblättern, Publikationen, Teilnahmebestätigungen etc., folgender Zusatz anzubringen „Gefördert durch: Landkreis Karlsruhe, Amt für Integration [Logo]“

- Hierzu ist das Logo des Landkreises Karlsruhe zu verwenden
- Das Logo kann beim Amt für Integration des Landkreises Karlsruhe (integrationsbeauftragte@landratsamt-karlsruhe.de) angefordert werden
- Zudem ist bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, Pressemitteilungen, Filme, Webseiten, Social-Media-Kanäle) vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit dem Amt für Integration vorzunehmen

Nichtverwendete Restbeträge sind nach Beendigung der Förderung an das Amt für Integration unaufgefordert zurück zu überweisen (hierfür bitte den Verwendungszweck für die Rücküberweisung anfragen). Bei eigenverschuldeter oder kurzfristiger Absage, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger die entstandenen Kosten in voller Höhe selbst zu tragen bzw. die Fördergelder zurück zu erstatten.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der in der Zuwendungsmitteilung festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen. Originalbelege von durchgeführten Maßnahmen und Projekten sind beim Zuwendungsempfänger für drei Jahre aufzubewahren.

Bei der Durchführung von Fortbildungen sind die Originalbelege beim Amt für Integration einzureichen.

Bitte füllen Sie den beigefügten Antrag online unter <http://www.landkreis-karlsruhe.de/integrationsbeauftragte.de> aus.

Kontakt:

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Integration

Bei Rückfragen steht Ihnen die Integrationsbeauftragte des Landkreises gerne zur Verfügung:

Frau Segel

Tel.: 0721 936 - 77 570

E-Mail: integrationsbeauftragte@landratsamt-karlsruhe.de